



# Checkliste „Arbeitsschritte beim Umgang mit Bodenmaterial“

**Vorbemerkung:** Boden kann, bedingt durch seine Herkunft oder Vorgeschichte, mit sehr unterschiedlichen Stoffen belastet sein. Die Möglichkeiten für seine Entsorgung hängen unter anderem vom Schadstoffgehalt, dessen Mobilisierbarkeit und den Einbaubedingungen ab. Der Bauherr oder der von ihm mit der Bauausführung beauftragte Betrieb ist Abfallerzeuger oder –besitzer. Sie sind für eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung und daher für eine ausreichende schadstofforientierte Vorerkundung des Baugrunds und gegebenenfalls eine korrekte Abfalldeklaration verantwortlich.

Falls Kommunen in Eigenregie bauen, gelten die Kennzeichnungen unter „Bauherr“. Bei Straßenbaumaßnahmen können die Vorerkundungen nach Nr. 1 auch vom Bauherrn = Straßenbaulastträger durchgeführt werden.

**Arbeitsschritte und Zuständigkeiten (K= Kommune, B= Bauherr und G= Gutachter)**

Nr. 1	Vorerkundung – Erstbewertung (z. B. im Rahmen der Bauleitplanung)	K	B	G
1.1	Bestandsaufnahme und qualitative Erstbewertung durch Auswertung vorhandener Unterlagen / Inaugenscheinnahme des Bebauungsgebietes/Bauplatzes / eventuell Stichprobenuntersuchungen.	X	((X))	X
1.2	Sind nach Nr. 1.1 Entsorgungsprobleme zu erwarten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch erhöhte geologische Hintergrundbelastung („geogen“)</li> <li>- durch großflächig siedlungsbedingt erhöhte Belastungen oder</li> <li>- da der Boden hohe humose oder organische Anteile aufweist?</li> </ul> Ja → weiter mit Nr. 2      Nein → weiter mit Nr. 3	X	((X))	(X)

(X) = falls externe Expertise notwendig

((X)) = falls Bauherr = Straßenbaulastträger

Nr. 2	Suche nach Alternativstandorten im Rahmen der Bauleitplanung	K	B	G
2.1	Wenn möglich, Alternativstandort mit günstigeren Bodenverhältnissen ausweisen. (Hinweis: Flächenrecycling ist dem Bauen auf der „Grünen Wiese“ soweit möglich vorzuziehen.)	X		

Nr. 3	Klärung der Schadstoffbelastung und -verteilung	K	B	G
3.1	Entscheidung, ob auf Grund der Erkenntnisse nach Nr. 1 weitere Untersuchungen notwendig sind. Ja → weiter mit Nr. 3.2                      Nein → weiter mit Nr. 5.4	X	X	(X)
3.2	Festlegung der Probenahmepunkte in Kombination mit den Aufschlüssen zur Baugrunderkundung für in situ-Untersuchungen (Bohrungen / Schürfe) zur Abklärung einer eventuellen Belastung und deren Verteilung (möglichst im Rahmen der Bauleitplanung, spätestens bei der Baugrunduntersuchung). <sup>1)</sup>  Entnahme repräsentativer Proben.	X <sup>2)</sup>	((X))	X
3.3	Festlegung des Analytikumfangs auf Grundlage des erwarteten Schadstoffspektrums und der Schadstoffbelastung nach Nr. 1.1 sowie Bestimmung der zu untersuchenden Korngrößen (≤ 2 mm oder Gesamtfraktion).	X <sup>2)</sup>		X
3.4	Beauftragung eines Untersuchungslabors.	X <sup>2)</sup>	X	X

1) Zu den Details für die Beprobung von Böden für eine abfallrechtliche Deklaration siehe das LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ (November 2017).

2) Falls Kommune Bauherr und ausreichend Expertise vorhanden ist.

Nr. 4	Massenabschätzung – Vermeidung von zu entsorgendem Bodenmaterial	K	B	G
4.1	Prognose der zu entsorgenden Menge (getrennt nach Oberboden und Unterboden) und – soweit möglich – voraussichtlichen Entsorgungskategorien		X	(X)
4.2	Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den in Frage kommenden Entsorgungsunternehmen und Verwertungsbetrieben zur Klärung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung. Insbesondere ist eine Klärung erforderlich, ob der jeweilige Entsorgungsbetrieb in-situ-Untersuchungen bei einer Belastung ≤ Z 1.2 anerkennt, ansonsten müssen Haufwerksuntersuchungen durchgeführt werden. Die Entsorger können auch eine wertvolle Hilfestellung bei der Einteilung in die voraussichtlichen Entsorgungskategorien geben.		X	(X)
4.3	Überprüfung, ob durch Planänderung (zum Beispiel Geländemodellierung, geringfügiges Höherlegen der Erschließungstraßen) ein höherer Aushubanteil auf dem Baugebiet/Grundstück wiederverwendet werden kann.	X	X	(X)

Nr. 5	Massenabschätzung – Vermeidung von zu entsorgendem Bodenmaterial	K	B	G
5.1	Schadstoffbelastung $\leq$ Vorsorgewerte nach BBodSchV: Das Bodenmaterial kann und soll einer möglichst hochwertigen Verwertung, zum Beispiel in der Landwirtschaft zugeführt werden.		X	X
5.2	Schadstoffbelastung $\leq$ Z 1.2 bei Untersuchung nach 4.: Das Bodenmaterial kann entsprechend seiner Belastung ohne weitere Untersuchungen einer hierfür geeigneten Entsorgung zugeführt werden, sofern Entsorgungsunternehmen zustimmt.		X	X
5.3	Schadstoffbelastung $>$ Z 1.2 bei Untersuchung nach 4.: Diejenigen Teilbereiche, die die Zuordnungswerte Z 1.2 überschreiten, sind zu separieren und durch Haufwerksuntersuchungen <sup>1</sup> zu untersuchen. Das Bodenmaterial ist entsprechend seiner Belastung einer hierfür geeigneten Entsorgung zuzuführen.		X	X
5.4	Freigabe des Abtransports		X	

---

**Impressum:**

Herausgeber:  
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Telefon: 0821 9071-0  
E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

Bearbeitung:  
LfU  
Stand:  
November 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.